

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.02.2023, GVOBl. S. 170, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564, des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018, GVOBl. S. 162 und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen vom 19.09.2006 gilt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.04.2023 folgende Gebührensatzung:



§ 1 – Allgemeines

1. Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Lehmkuhlen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2006 Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 – Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofs der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
4. Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	460,00 €
		99	560,00 €
Park 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	555,00 €
		99	750,00 €
Park 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	690,00 €
		99	990,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale	20	990,00 €
		99	1.400,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	650,00 €
		99	800,00 €
Arboretum 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	855,00 €
		99	1.150,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	1.045,00 €
		99	1.510,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale	20	1.370,00 €
		99	1.980,00 €
Sternschnuppen	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur Minderjährige	20	595,00 €
		99	695,00 €
Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öff. Verw.	20	460,00 €

WS: Wertstufe — ND: Nutzungsdauer in Jahren

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

5. Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		3.695,00 €
Park 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		4.930,00 €
Park 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		5.995,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale		8.970,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		5.710,00 €
Arboretum 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		7.615,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		8.610,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale		14.950,00 €

6. Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

§ 4 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Lehmkuhlen, den 18.04.2023